

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1906)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Ein Ausschnitt Dr. Lamberts: Abhandlung über die kantonalen Kultusbudgets. — Zwei Kundgebungen betreffend das Hirtenschreiben von Mgr. Bonomelli über die Trennung von Kirche und Staat in Italien. — Rezensionen. — Kirchenchronik. — Inländische Mission.

Ein Ausschnitt aus Dr. Lamberts: Abhandlung über die kant. Kultusbudgets.

Das System der salariereten Landeskirche und sein Verhältnis zum Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung.

1. Die Stellung als Landeskirche begründet keine staatliche Verpflichtung zur Finanzierung derselben. Mag auch bei den wissenschaftlichen Vertretern des Staatskirchenrechtes der Wert der Landeskirchentheorie noch so verschieden eingeschätzt werden, so ist man doch darüber einig, dass das Wesen der «Landeskirche» bestehe in der staatlichen Anerkennung eines öffentlich-rechtlichen Charakters der Kirchenämter, damit sie innerhalb eines vom Staat offengelassenen Gebietes eine vom Staat unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt seien.¹⁾ Die Qualität der Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts hat also nur publizistische Folgen, nicht aber die Konsequenz einer finanziellen Unterstützung seitens des Staates. Denn unser heutiges Staatsrecht lässt die Auffassung des Staatskirchentums nicht zu, wonach die kirchlichen Interessen völlig mit den staatlichen zusammenfallen und darum die Kirche durch Wahrnehmung der ihr eigentümlichen Aufgaben auch gleichzeitig dem Staate gegenüber als Staatsanstalt eine Pflicht zu erfüllen habe. Vielmehr wird heute trotz der Beibehaltung des Landeskirchensystems dennoch die Verschiedenheit der staatlichen und kirchlichen Aufgaben anerkannt, so dass der Staat nicht mit einer Kirche sich indentifizieren könnte.²⁾

Wie wir bereits oben nachgewiesen haben, ist deshalb in den katholischen und paritätischen Kantonen, wo die öffentlich-rechtliche Stellung einer oder mehrerer Religionsgesellschaften ebenso loyal anerkannt ist als irgendwo, von einer staatlichen Subventionierung des Kirchenwesens keine Rede.

Dazu kommt ferner der Umstand, dass die Aufnahme einer Religionsgesellschaft als Landeskirche ganz dem Belieben der regierenden Partei in den Kantonen anheim gegeben ist und oft unter Bedingungen in Aussicht gestellt wird, die eine

¹⁾ Vergl. Hinschius, Staat und Kirche, in Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg, 1883 I. 1. S. 261; Friedberg Kirchenrecht, Leipzig 1903, 5. Aufl. S. 104.

²⁾ Vergl. Friedberg, a. a. O., S. 103 f.

Glaubensgesellschaft als schikanös empfinden muss. Dies ist namentlich der Fall, wenn hiebei einer Konfession zugemutet wird, dass sie im Widerspruch mit ihrer Glaubensverfassung stehende Prinzipien in ihre «äussere Organisation aufnehme.¹⁾ Tatsächlich wird in einigen protestantischen Kantonen gegenüber den Katholiken nicht jene Haltung der Regierung und des Grossen Rates des Kantons Freiburg eingenommen: *in Freiburg verzichteten die Behörden, das protestantische Kirchenwesen zu ordnen und genehmigten ohne Diskussion einen von den Protestanten selbst ausgearbeiteten Gesetzesentwurf für ihre Organisation.²⁾* Beispiele solcher loyaler Gesinnung auf katholischer Seite in diesem Punkte könnten mehrfach angeführt werden. Es ist nicht mehr der Gesichtspunkt der *öffentlichen Bedeutung*, welche eine Konfession für das Volkstum hat, massgebend für Zuerkennung der öffentlich-rechtlichen Qualität, wenn z. B. in *Baselstadt* die 40,000 Katholiken der mehr als zehnfach geringeren Gruppe der Christ-Katholiken hinten angesetzt werden, indem man diesen die Ehre erweist, ihre Sektenbildung als Landeskirche anzuerkennen, dem Kirchenwesen jener dagegen nicht! Ein interessantes Geständnis hatte die Regierung von Basel anlässlich des Rekurses betr. die dortige katholische Schule zuhanden des Bundesrates gemacht: «Übrigens kann man sich fragen, ob die katholische Schule in Basel mit Recht

¹⁾ Es ist F. H. Geffken, ein für die Gegner der katholischen Kirche unverdächtig Zeuge, welcher die Gesetzgebung des Radikalismus in der Schweiz als eine «*widersinnige*» bezeichnet: «Man oktroyierte somit (in Genf 1873), ungewarnt durch das Beispiel der französischen Revolution, der kathol. Kirche eine Zivilkonstitution, durch welche sie aufhörte, katholisch zu sein, denn die Verfassung derselben ist ein Teil ihres Glaubens, man stellte nicht etwa den Katholiken frei, ob sie bei der alten hierarchischen Kirche bleiben oder sich als eine neue Wahlkirche konstituieren wollten, sondern zwei politische Versammlungen, deren Mehrheit protestantisch war, machten eine neue kathol. Verfassung Der Erfolg einer solchen widersinnigen Gesetzgebung war voraussehen, für die katholische Staatskirche konnten sich nur Geistliche wählen lassen, welche mit dem Katholizismus selbst gebrochen hatten u. s. w.»

(Staat und Kirche, in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt, Berlin 1875, S. 649). In ähnlicher Weise beurteilt Geffken S. 650 f. dieselben Tendenzen in Bern u. s. w. und schliesst mit folgenden Worten: «Diese traurigen Zustände haben auch durch die Revision der Bundesakte keine Aenderungen erfahren, dieselbe garantiert zwar Gewissensfreiheit . . . und gleichen Schutz aller Kulte in den Grenzen der öffentlichen Ordnung und guten Sitte, aber sie gibt keine wahre religiöse Vereinsfreiheit . . . man will die Religionsgemeinschaften zwingen, diejenigen ferner als Mitglieder anzuerkennen, welche sich tatsächlich von ihnen losgesagt haben. Damit wird die Grundlage jedes bestimmten Bekenntnisses und die Möglichkeit einer Disziplin ebenso verneint, wie durch die Oktroyierung einer Verfassung seitens des Staates.»

²⁾ Vergl. Kirchenzeitung 1886, S. 44.

eine Privatschule genannt wird. Tatsächlich ist sie, von einer Kirchgemeinde mit Gemeindemitteln unterhalten und vom Kirchenvorstande und Gemeindepfarrer von Amts wegen geleitet, die Volksschule für den römisch-katholischen Teil der Bevölkerung geworden.»¹⁾ Wer an dem privaten Charakter der Schule der Katholiken in Basel zweifelte, durfte konsequenter Weise in diesem Zusammenhange die öffentliche Bedeutung ihres Kirchenwesens nicht in Abrede stellen.

Auf welcher *willkürlich geschaffenen Basis* das Landeskirchentum oft beruht, beweist der frappante Umstand, dass in *Genf* die beiden salariereten Landeskirchen der Protestanten und Christkatholischen in *Minorität* sich befinden gegenüber der römisch-katholischen Kirche, welche aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung verdrängt und auf ihre eigenen Mittel angewiesen ist. Welche öffentliche Bedeutung kommt im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche dem dortigen Christkatholizismus zu, welcher trotz aller Staatsunterstützung bereits 22 den Katholiken entrissene Kirchen wieder an dieselben zurückerstatten musste wegen seiner Unfähigkeit, sie im baulichen Zustand zu erhalten und mit religiösem Leben zu erfüllen? Deshalb begreift man, wie anlässlich der Besprechung des von Nationalrat Fontana dem Genfer Grossen Rat vorgelegten Kultussteuer-Projektes im September 1905 keine Stimme des Protestes sich erhob, als der radikale Maire von Chêne-Bourg, Perréard, die Staatshilfe an den Christkatholizismus als «grotesque» erklärte. Es liesse sich dieses Thema auch unter Einbeziehung anderer Kantone noch weiter ausspinnen, allein das Gesagte genügt, zu zeigen, wie das in dieser Weise ausgestaltete Prinzip des Landeskirchentums *rein formal* aufgefasst wird und wie dadurch das Sachliche unserer Frage nur *umgangen* wird; es vermag den Freund der gleichen rechtlichen Behandlung der Konfessionen nicht zu befriedigen, vielmehr bestätigt es bloss die Ungleichheit der einen auf Kosten der andern.

Auf diese Weise kommt es, dass in den katholischen und paritätischen Kantonen die Protestanten nicht in die Lage kommen, an den Kultus der Katholiken beisteuern zu müssen, während umgekehrt bei dem System des salariereten Landeskirchentums die Katholiken zur Deckung der Kultuskosten der Andersgläubigen von Staats wegen beizutragen genötigt werden.

2. Aber gewährt der Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung keinen Schutz gegen eine solche Inanspruchnahme für die Mittel einer Konfession, der man nicht angehört?

Schon aus den Revisionsverhandlungen, welche der Bundesverfassung vom Jahre 1874 vorangingen, ist ersichtlich, dass Art. 49, Abs. 6 des eidgenössischen Grundgesetzes über die Kultussteuern einen unglücklichen Kompromiss verschiedener staatskirchlicher Anschauungen bedeutet. Dieser Bundesverfassungsartikel hat folgenden Wortlaut:

«Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten».

Anfänglich hatte der Bundesrat in der Botschaft zum Verfassungsrevisionsentwurf vom 17./6./1870 (S. 22 Anhang) hervorgehoben:

«Jede Genossenschaft mag die ihrem Glauben Angehörigen selbst besteuern, oder es kann auch der Staat da, wo eine Ausscheidung nicht erfolgt ist, für solche Zwecke Steuern erheben, *vorausgesetzt, dass sie für alle Religionsgesellschaften gleichmässig verwendet werden*».

Später wurde aber der konsequente Ausdruck dieses Gedankens im Nationalrat am 6./12./1871 verworfen, indem man einen Antrag (Herr Weck) ablehnte, der also lautete:

«Die zur Bestreitung der Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft erforderlichen Steuern dürfen denjenigen nicht zur Tragung auferlegt werden, welche dieser Genossenschaft nicht angehören. Das Gesetz regelt die Ausführung dieses Prinzips».¹⁾

Vielmehr wurde in der gleichen Sitzung des Nationalrates von mehreren Seiten (Bundesrat Cérésole, Ruchonnet als Berichterstatter der Kommission und Steiner) geltend gemacht, dass «darunter die vom Staate bezogenen Steuern, sofern diese auch zur Bestreitung der Bedürfnisse der *Nationalkirchen* verurteilt werden, *nicht inbegriffen* sein sollen». Und dieser Einschränkung des ursprünglichen Gedankens glaubte man durch Einschlebung des restriktiven Wörtchens «*speziell*» im Gesetzestext Rechnung tragen zu können.²⁾ Zwar wurden im Nationalrat am 27./11./1873 bei Beratung des Kultussteuerartikels die Wörtchen «speziell» und «eigentlich» wieder fallen gelassen, aber dann vom Ständerat am 16./12./1873 und hierauf auch vom Nationalrat am 29./1./1874 wieder aufgenommen und zwar in einer dem gegenwärtigen Wortlaut des Artikels entsprechenden Fassung.

Damals bemerkte der Bericht der nationalrätlichen Kommission: «dass hier *auch Ausgaben in Betracht kommen*, welche in verschiedenen Kantonen in das *Jahresbudget* fallen und *denen der Bürger sich so wenig entziehen können, wie gewissen Polizeiausgaben*, die ebenfalls mit Kultuszwecken in einem gewissen Verhältnisse stehen. Die Steuern, von denen nach Ansicht der Kommission Befreiung eintreten müsse, seien mehr nur solche, welche direkt zu Zwecken eines Kultus verwendet werden, welcher ein Bürger nicht angehöre. Die Ausscheidung dieser Kultusbeiträge müsse jedoch der Gesetzgebung überlassen bleiben.»³⁾

So ergibt sich die Möglichkeit, dass in einem Kanton aus dem Ertrag der allgemeinen Staatssteuern einzelne Konfessionen unterstützt werden, ohne Andersgläubigen, deren Kultus nicht subventioniert wird, einen Anspruch auf eine verhältnismässige Befreiung von der Steuerleistung zu gewähren. Ausdrücklich ist dies auch gesagt in dem bernischen Dekret betr. Steuern zu Kultuszwecken vom 2./12./1876, § 2. Damit stimmt auch die weiter unten ausführlicher zu besprechende Praxis in mehreren protestantischen Kantonen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass dieses System «im Widerspruche mit der grundsätzlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist».⁴⁾ Gleicher Ansicht ist auch das Bundesgericht, welches auf dem Wege der Inter-

¹⁾ Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Nationalrates betr. Revision der Bundesverfassung 1871/72. S. 233 f.

²⁾ Abstimmung im Nationalrat am 16./12./1881. Protokoll a. a. O., S. 309.

³⁾ Vgl. R. von Reding-Biberogg. Ueber die Frage der Kultussteuern und Vorschläge für ein diesbezügliches Bundesgesetz, gestützt auf Art. 49, Absatz 6 der Bundesverfassung, Basel 1885, S. 45 f.

⁴⁾ So W. Burckhardt, Kommentar der schweiz. Bundesverfassg., Bern 1905, S. 503.

¹⁾ Vergl. Salis, Schweizerisches Bundesrecht, 2. Auflage. V. (Bern 1904) S. 609.

pretation des verfassungsrechtlichen Prinzips den Mangel eines besonderen Bundesgesetzes über die Kultussteuern zu ersetzen sucht.

Die bundesgerichtliche Praxis hat nämlich stets in dem Falle, wo aus allgemeinen *Gemeindesteuern* eine Konfession in der Gemeinde unterstützt wurde, den Andersgläubigen eine verhältnismässige Befreiung von der Gemeindesteuer zugebilligt. Damit hat also das Bundesgericht ausgesprochen, dass es die in Art. 49 Abs. 6 enthaltene Möglichkeit der finanziellen Unterstützung einer Glaubensgenossenschaft aus allgemeinen Steuererträgen ganz *strikt* interpretiere und nur bei Reichnissen aus Staatssteuern, nicht aber bei solchen aus Gemeindesteuern gegeben erachte. So in dem Falle Pelli und Genossen, wo das Bundesgericht mit Urteil vom 1./11./1879¹⁾ entschied, dass die Rekurrenten nicht verpflichtet seien zur Zahlung jenes Teiles der Gemeindesteuer, welcher im Gemeindebudget von Aranno unter dem besonderen Titel «Congrua al parroco» aufgeführt sei. In der Begründung des Urteils geht das Bundesgericht auf die Vorgeschichte des Kultussteuerartikels zurück, gemäss welcher erhelle, dass eine Ausnahme von dem in Art. 49 Abs. 6 statuierten Grundsatz nur betreffend *staatliche* Leistungen für Kultuszwecke, nicht aber betreffend Gemeindeleistungen zulässig sei, da nirgends davon die Rede gewesen sei, es beziehe sich jene Restriktion des Prinzips in analoger Weise auch auf die Gemeindesteuern. Ammettendosi il contrario — so schliesst die Begründung — *tornerebbe difficile di vedere quale sia l'importanza pratica che rimarrebbe in tal caso à quell'altra disposizione dell' art. 49 (2. capoverso), per la quale «nessuno può essere costretto a prender parte ad una associazione religiosa,» Permettere che si possa costringere il cittadino a contribuire, in qualsivoglia caso, al pagamento delle spese del culto di una associazione religiosa alla quale non appartiene, semprechè i relativi aggravii rivestano la forma esterna di una imposta generale, equivarrebbe a ridurre tutte quelle garanzie costituzionali ai loro minimi termini; e poichè tale riduzione farebbe sentire i suoi effetti in prima linea nel campo della vita comunale, non contribuirebbe certo a favorire la conservazione della pace tra le confessioni, che fu parimenti posta sotto l'egida della Confederazione.»*

Dieselbe Anschauung vertritt das Bundesgericht auch in anderen Urteilen.²⁾ In der nämlichen Weise dachte der Bundesrat³⁾ und ebenso die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zur Begutachtung des am 26./11./1875 vorgelegten bundesrätlichen Entwurfes zu einem Gesetz über die Kultussteuern, indem sie beantragte, das betreffend die Gemeindesteuern anerkannte Prinzip auch auf die kantonalen Steuern auszudehnen.⁴⁾ Zur Begründung dieses Antrages wurde im Nationalrat geltend gemacht: «die Einschaltung des Wortes „speziell“ hatte nur den Zweck, die kantonalen Kultusbudgets zu garantieren und zu bewirken, dass ein künftiger eidgenössischer Gesetzgeber nicht etwa diese kantonalen Beiträge an einzelne Religionsgenossenschaften verbiete. Wenn nun nach diesem Vorschlage der Kommissionsmehrheit den Bürgern

¹⁾ Entscheidungen V, 430 ff.

²⁾ Vergl. Entscheid. VI, 500 ff; X, 320 ff; XIII, 363 ff; XIV, 10 ff und 159 ff.

³⁾ Bundesblatt 1875, IV, 976.

⁴⁾ Vergl. Salis, Schweizerisches Bundesrecht, staatsrechtl. und verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung, 2. Aufl., III (Bern 1903) S. 73 f.

das Recht gegeben wird, eine teilweise Befreiung von den Staatssteuern zu verlangen, insoweit dieselben für Kultuszwecke einer oder mehrerer Religionsgenossenschaften verwendet werden, welcher die betreffenden Bürger nicht angehören, so würde dieses der gesetzlichen Tragweite des Wortes «speziell» nicht widersprechen, indem die kantonalen Kultusbudgets dadurch nicht berührt würden und intakt blieben.»¹⁾

Es kommt auch vor, dass *in versteckten Formen* Kultusbefürfnisse aus Gemeindemitteln gedeckt werden; dahin zielende Gemeindebeschlüsse können an sich nicht angefochten werden auf Grund des Art. 49, Abs. 6, wohl aber möglicherweise wegen gesetzwidriger Verwendung der Gemeindegelder; hingegen wird das Rekursrecht dieser Verfassungsbestimmung sofort wirksam, sobald sich hintenher zeigt, dass die Gemeindeausgaben nicht sämtlich ohne Heranziehung der Steuerzahler aus dem eigenen Gemeindevermögen beglichen werden können.²⁾

Damit ist hinlänglich dargetan, dass das Bundesgericht bei Auslegung des Art. 49 Abs. 6 offenbar nach dem Rezept des römischen Juristen Paulus verfährt: «Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias» (l. 141 Dig. 50, 17) d. h. Rechtssingularitäten und Anomalien lassen keine ausdehnende Interpretation oder analoge Anwendung zu. Als ratio juris, als der dem reinen Rechtsgebiet entnommene Grund schwebt dem Bundesgericht vor die grundsätzliche Nichtpflichtigkeit einer Person zu Leistungen, die direkt oder indirekt dem Kultus einer andern Glaubensgesellschaft zu gute kommen, heisse die geforderte Leistung Kultussteuer, allgemeine Staatssteuer oder Gemeindesteuer; als contra rationem, als mit Art. 49 Abs. 6 vereinbare Anomalie dagegen, dass nur dann eine Befreiung von solchen Leistungen eintreten müsse, wenn sie direkt unter dem «speziellen» Titel einer *Kultussteuer* oder *Kirchensteuer* erhoben werden. Daher die strikte Interpretation dieser Abweichung vom Prinzip.

Dieselben Gründe, welche das Bundesgericht für die verhältnismässige Befreiung von Gemeindesteuern geltend macht, sofern deren Ertrag irgendwie für den Kultus einer Glaubensgesellschaft, welcher der Beschwerdeführer nicht angehört, verwendet wird, sind ebenso zutreffend, wenn es sich handelt um *Staatssteuern*, aus deren Erträgen diese oder jene Konfession Zuschüsse erhält. Und zwar um so mehr, als diese Zuschüsse aus den Staatssteuern derart sein können, dass die Erhebung von besondern Kirchensteuern in den Gemeinden dadurch *überflüssig* erscheint, indem die *örtlichen* Kultusaufgaben auf diese Weise vollauf befriedigt werden können.

Uebrigens unterscheidet Art. 49 Abs. 6 gar nicht zwischen Gemeinde- und Staatssteuern, sondern sagt allgemein: «Niemand ist gehalten, „Steuern“ etc. zu bezahlen». Wenn jemand doch einmal für Kultuszwecke der Andersgläubigen beitragen muss, ist es ihm gewiss gleichgültig, ob diese aus öffentlichen Mitteln bezahlte Konfession „Landeskirche“ oder öffentlich-rechtlicher *Ortskirchenverband* heisse. Und ebenso gleichgültig ist es, ob dann das bezügliche Steuerbetreffnis gesondert oder vermischt mit den allgemeinen Steuern eingezogen werde. So haben die bundesgerichtlichen Entscheidungen

¹⁾ Vgl. Reding-Biberegg, a. a. O., S. 50.

²⁾ Man vergl. die Bundesgerichtl. Entscheidungen, Bd. 14, S. 10; Bd. 17, S. 222.

gerade am besten die Inkonsequenzen auf diesem Gebiete aufgedeckt. Denn wird in einem Staate die Glaubens- und Kultusfreiheit wirklich als durchgreifendes Prinzip anerkannt, so gibt es hier — abgesehen von den ausnahmsweisen Verhältnissen, wo der Staat auf Grund besonderer Rechtstitel Schuldner einer Religionsgesellschaft geworden ist — nur ein Entweder-oder:

Entweder stellt sich der Staat auf den Standpunkt, dass jede Konfession ihr Kirchenwesen selbst finanziere, sei es mit oder ohne staatliche Beihilfe bei der Erhebung einer Sondersteuer von den betreffenden Kirchenangehörigen.

Oder der Staat trägt in verhältnismässig gleicher Weise zu den Kultuskosten der einzelnen Konfessionen bei.

Von ganz besonderem Interesse sind nun die sich anschliessenden Ausführungen über Baselstadt, Genf, Bern, Zürich, Schaffhausen — — wofür wir auf die treffliche Broschüre selbst verweisen.

Zwei Kundgebungen betreffend das Hirtenschreiben von Mgr. Bonomelli über die Trennung von Kirche und Staat in Italien.

Am 23. Februar waren die Bischöfe der Lombardei unter dem Präsidium des Kardinals Ferrari, Erzbischof von Mailand, versammelt. Sie richteten an den hl. Vater folgendes Schreiben:

Heiliger Vater!

«Versammelt zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände des nächsten Provinzialkonzils, stehen wir alle unter dem tiefen Eindruck, den in diesem Augenblicke die Stimme Eurer Heiligkeit auf das Gemüt aller Kinder der katholischen Kirche ausübt, die Klage über die Wunden, welche der Kirche in Frankreich geschlagen werden, der Beweis väterlicher Huld, den Euer Heiligkeit jener edlen Nation zu bieten sich anschickt.

Unsere Gemütsbewegung war um so stärker, da wir mit eigenen Augen die verhängnisvollen Wirkungen sehen mussten, welche um uns, das heisst auch in unsern Diözesen eine Stimme hervorbrachte, die in ihrem Klange nur allzusehr abweicht von der Eurigen, mit welcher die liberale Presse den grösstmöglichen Missbrauch treibt zum Schaden der rechten Lehre und der kirchlichen Disziplin; und gerade deswegen können wir nicht schweigen, da wir sehr wünschen, heiliger Vater, Euer Herz, das darunter schwer leiden muss, zu trösten und Euch kund zu tun, dass wir Euern Belehren unsere volle Zustimmung geben und Euern Schmerz teilen.

Verzeiht uns, hl. Vater, diesen kindlichen Erguss unseres Herzens, und segnet uns und unsere Diözesen, damit dem Uebel Einhalt getan werde, das unglücklicherweise auch von daher sich über dieselben verbreitet, von woher es am wenigsten kommen sollte.»

Folgen die Unterschriften: Andreas Karl (Ferrari), Kardinalerzbischof (von Mailand); Franz (Cicero) Bischof von Pavia; Jakob Maria (Radini-Tedeschi), Bischof von Bergamo; Johann Baptist (Rota), Bischof von Lodi; Johann von Gott (Mauri), Hilfsbischof von Mailand.

Der Papst, den dieser Brief tief gerührt haben soll, richtete an Kardinal Ferrari folgende Antwort:

«Wir sind Ihnen, Herr Kardinal, dankbar für die Gesinnungen, welche Sie gemeinsam mit den zur Vorbereitung des Provinzialkonzils zu Mailand versammelten Bischöfen in dem an uns gerichteten Schreiben zum Ausdruck gebracht haben.

In der grossen Erschütterung über die Leiden, welche den Katholiken Frankreichs bevorstehen, haben wir uns getröstet mit dem Gedanken, dass unsere apostolische Stimme einen Wiederhall finde bei den Hirten der Seelen, dass sie sich mit uns vereinigen, und da wir jene Gläubigen, die zu grossen Opfern bereit sind, nicht persönlich begleiten können, haben wir ihnen einen Beweis unserer besonderen Liebe gegeben, indem wir die himmlischen Gnadengaben über ihre neuen Bischöfe herabrietten.

Wir sind sodann Ihnen, Herr Kardinal, und Ihren Mitbrüdern sehr dankbar für die Teilnahme in dem herben Schmerz, der unser Herz erfüllt wegen einer neuerlichen Veröffentlichung betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat; einer Aeusserung, beklagenswert an sich und wegen der traurigen Zeitverhältnisse in denen sie erfolgt ist, noch beklagenswerter wegen der traurigen Folgen, welche Sie, Herr Kardinal, und Ihre Amtsbrüder mit tiefem Kummer und Schmerz namhaft machen, wie das auch von nicht wenigen andern italienischen Bischöfen geschehen ist; wir wollen sprechen von dem schweren Schaden, welcher daraus hervorgeht inmitten der grossen Menge derer, die von den Meinungen des modernen Liberalismus geführt, ohne feinere Unterscheidung, einzig auf die von ihnen für massgebend angeschauten Quelle hinblicken, und dann unter Mitwirkung einer schlechten Presse das tödliche Gift gewisser Grundsätze hineintrinken, die von der Kirche nie angenommen werden können.

Da wir indessen mit Sorgfalt wachen über die richtige Lehre, können Sie, Herr Kardinal, und die andern geehrten Hirten, sicher sein, dass auch in diesen Umständen die Fürsorge unserer apostolischen Massnahmen nicht fehlen wird.»

Pius PP. X.

Rezensionen.

Pastoral.

P. Ignaz Schüch: **Handbuch der Pastoraltheologie**, fortgeführt von Dr. Virgil Grimmich, Universitätsprofessor. Herausgegeben von Dr. P. Amand Polz O. S. B. Prof. Verlag von Felician Rauch in Innsbruck.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass das treffliche Handbuch von P. Schüch bereits in 13. neudurchgesehener Auflage erschienen ist. Es ist der alte «Schüch», der durch seine Neubearbeiter stetsfort die neuen Verhältnisse miterlebt, die neuen Entwicklungen verfolgt, die neuen Entscheidungen seinem System eingliedert und so im eigentlichen Sinne des Wortes ein Hausvater wird für den Pastoralklerus, der aus seinem Schatze neues und altes hervorholt. Der warme katholische Geist, der aus dem ganzen Buche weht, belebt das Ganze und gibt selbst der wissenschaftlichen Darstellung eine gewisse Weihe.

Sammelwerke.

Benzigers Naturwissenschaftl. Bibliothek. P. Martin Gander O. S. B. Naturwissenschaft und Glaube. Die Bakterien. Die Pflanze in ihrem äusseren Bau. Verlag von Benziger in Einsiedeln.

P. Fintan Kindler O. S. B. Die Uhren. Ein Abriss der Geschichte der Zeitmessung. Verlag Benziger, Einsiedeln. Auch diese neuen Schriften des unermüdeten P. Gander teilen die Vorzüge der frühern: 1 zeigt den zusammenfassenden und überblickenden Apologeten, der Irenik und

Abwehr treffend zu verbinden weis. 2 und 3 sind kleine Meisterwerke des popularisierenden Naturforschers. Wir empfehlen diese neue Folge der Gander'schen Schriften auf das angelegentlichste. Ein ganz vorzügliches Schriftchen ist namentlich: Die Pflanze in ihrem äusseren Bau. — Als eine originelle Gabe schliesst sich an: Die Uhren, von P. Fintan Kändler, eine mit grosser Sachkenntnis und Liebe in glücklicher Popularisation geschriebene Studie. Wir machen namentlich auch die Leiter von Jugendbibliotheken, Jünglingsvereinsbibliotheken, Volksbibliotheken u. s. f. auf diese naturwissenschaftliche Sammlung aufmerksam. Der Katechet und der Lehrer werden sie stets mit grossem Vorteil benützen und der Klerus sollte für die Verbreitung derselben sein möglichstes tun. V.

Christliche Kunst.

M. Feuerstein: Via Crucis. Sumptibus Benziger & Consortium S. A., Einsiedeln.

Die Chromotypen der Benzigerschen Verlagsanstalt mit ihren farbenglühenden Darstellungen auf blaudunkelm Hintergrund geben die Werke des Meisters von St. Anna in München in wirklich schönen Nachbildungen wieder. Wir heben heraus den «ersten Fall unter dem Kreuze», den der Künstler gleichsam als werdendes und wachsendes Leiden auffasst, während der «dritte Fall unter dem Kreuze» namenloses Leid und unerhörtes Elend in menschlicher Ohnmacht — trotz der göttlichen Hoheit — zur Darstellung bringt. Erhaben ist der Gesichtsausdruck und die Geberde des mutig in das Leiden ziehenden bei der Begegnung mit seiner betrübten Mutter: mit einer Bluttaufe muss ich getauft werden und wie drängt es mich, sie zu empfangen. Originell und tief sinnig schön ist das Bild der 13. Station: Der Leichnam Jesu im Schoosse seiner Mutter, wie eine Antithese zur Begegnung mit der Mutter. Die Benziger'sche Kunstanstalt hat sich durch diese Ausgabe ein grosses Verdienst erworben und zur Popularisierung des Meisters beigetragen. Es existiert unseres Wissens auch eine kleinere und noch grössere Ausgabe als die uns vorliegende. A. M.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Basel. Am 3. März entschied der Regierungsrat endlich über den zweiten Teil einer Eingabe der römisch-kathol. Gemeinde vom 15. September 1903, dahingehend: «Es möchte bei der Aufstellung des Budgets für das Jahr 1904 dem Grossen Rate die Bewilligung einer jährlichen Subvention von 30,000—40,000 Fr. zu Gunsten der römisch-kathol. Gemeinde vorgeschlagen werden.» Das Begehren ist abgewiesen worden mit Berufung auf die kantonale Verfassung, welche Leistungen an den Kultus nur der Landeskirchen, nicht aber freier religiöser Genossenschaften zulasse. Die Verfassung sieht eine reformierte und eine katholische Landeskirche vor, die durch Gesetz ihre äussere Organisation erhalten sollen. Anstatt nun aber den Kirchen es zu ermöglichen, frei nach ihrer Anschauung diese Organisation zu treffen, hat die Verfassung selbst eine Anzahl Grundsätze aufgestellt, welche für die Organisationen als wesentliche Bedingungen zu gelten haben. Sie sind für die Katholiken unannehmbar und wenn die Katholiken sich deswegen gar nicht als Landeskirche organisieren können und von allem Genusse an den staatlichen Mitteln, die durch allgemeine Steuern aufgebracht werden, ausgeschlossen sind, so zuckt man die Achsel und sagt: «Es ist freilich ein anormaler Zustand, wenn eine Religionsgemeinschaft von der Bedeutung der Ihrigen (der Katholiken) nicht zu den Landeskirchen gehört. Darin liegt ohne Zweifel etwas Stossendes. Allein dieser Zustand ist herbeigeführt worden durch die eigene Entschliessung der Gemeinde und kann durch deren eigene Entschliessung beseitigt werden.»

Es könnte freilich, und das sagt der regierungsrätliche Entscheid, diesem Zustand auch ein Ende gemacht werden durch Revision der Verfassung, aber eine solche will der Regierungsrat nicht in Vorschlag bringen. Vielleicht bringen sie dafür andere in Vorschlag.

Genf. Am gleichen Tage fiel im Grossen Rate auch der Antrag Fontana, es solle die Steuer für die Kultusaufgaben

getrennt von den übrigen Steuern für jede Konfession von den ihr Angehörigen durch die bürgerlichen Behörden bezogen werden. Immerhin wurde hier die Ungerechtigkeit des bisherigen Zustandes, der mit demjenigen von Basel sich deckt, durch die Grossratskommission einstimmig anerkannt und durch den radikalen Perréard im Grossen Rate zum Ausdrucke gebracht.

Die Katholiken der beiden Städte Basel und Genf werden also einstweilen fortfahren müssen, durch ihre Steuern an den protestantischen Kultus ihren Beitrag zu leisten trotz des Artikels 49 al. 6 der Bundesverfassung, welcher glücklich diese Hintertür offen gelassen hat; daneben werden sie ihren eigenen Kultus selbst bezahlen und dafür die Mithilfe ihrer kathol. Eidgenossen in Anspruch nehmen dürfen. Es ist gut, dass die Schrift von Dr. Lampert über die kantonalen Kultusbudgets, in diese Verhältnisse einmal hineingeleuchtet hat, damit sie allgemein bekannt und verurteilt werden.

Schwyz. Montag den 5. März beging die Schwesternkongregation vom hl. Kreuz in Ingenbohl das Andenken an ihr 50jähriges Bestehen. Die Festpredigt hielt bei diesem Anlass der hochwürdigste Bischof von Chur; das Hochamt zelebrierte Abt Thomas von Einsiedeln. Die Kongregation zählt gegenwärtig 4305 Profess-Schwestern, sie leitet 821 Anstalten, abgesehen von den Schwestern, welche einzeln in der Schule und Krankenpflege tätig sind. Ihre Mitglieder verteilen sich auf die 8 Provinzen: Schweiz, Böhmen, Oberösterreich, Slavonien, Steiermark, Mähren, Baden-Hohenzollern und Tirol-Vorarlberg. Der schweizerischen Provinz, welche bei weitem die zahlreichste ist, indem sie 1391 Professschwestern und 336 Anstalten umfasst, sind auch die wenigen Häuser in Italien und in Ostindien zugeteilt. Möge die Kongregation auch fernerhin blühen und sich ausbreiten und ihre segensreiche Wirksamkeit entfalten.

Nachträge zur Totentafel.

(Korrespondenzen.)

Aus der Diözese St. Gallen. (Korrespondenz.) In der Gemeinde *Oberbüren* wurden vorletzten Freitag bei ungewöhnlich grosser Beteiligung von Geistlichkeit (ca. 60 Priester) und Volk die leiblichen Ueberreste des hochw. Herrn Pfarrers **Joh. Jakob Gehr**, der geweihten Erde übergeben. Derselbe, bürgerlich von Henau, wurde geboren den 23. August 1847 in Lenggenwil. Einem hochw. Kapuziner, P. Florentin Servert, der eine zeitlang die erledigte Pfarrpfünde vikarisierte, hatte er es zu verdanken, dass er in seinem 17. Lebensjahre vom Webstuhl weg auf die Studienlaufbahn gelangte. Dieser Umstand war wohl der Grund, dass Pfarrer Gehr zeitlebens den ehrw. Vätern Kapuzinern eine besondere Zuneigung bewahrte und zu ihnen in innigen Beziehungen stand.

Seine Gymnasialstudien machte der Verewigte am bischöfl. Knabenseminar in St. Georgen und die philosophischen und theologischen bei den Jesuiten auf der Universität Innsbruck in den Jahren 1869—73. Kurz nachher erfolgte von seiten der st. gallischen Regierung das Verbot des Studiums bei den Jesuiten. Einer namhaften Unterstützung durch Dr. Otto Zardetti, des spätern Erzbischofs von Bukarest, hatte Herr Gehr es zu verdanken, dass er aus dem Externat, in dem er ein Jahr zubrachte, ins Internat eintreten und drei Jahre in demselben verbleiben konnte. Im Herbst des Jahres 1873 trat er in das st. gallische Priesterseminar ein und erhielt den 21. März 1874 durch den hochsel. Bischof Dr. Karl Johann Greith die heilige Priesterweihe. Seine Primiz feierte er in seiner heimatlichen Pfarrkirche Lenggenwil den 3. Mai 1874. Als geistlicher Vater stand ihm sein väterlicher Berater P. Florentin, der inzwischen Guardian in Wyl geworden, zur Seite. Die Predigt hielt ihm Domkustos Dr. Zardetti über den Text: «Ihr seid das Licht der Welt». Als Ortspfarrer fungierte der hochw. Bernhard Christen, der kurz vorher als Bezirksschullehrer in Muri von der Aargauer Regierung war abgesetzt worden, weil er die Lehre der päpstl. Unfehlbarkeit vorgetragen hatte.

Seine seelsorgliche Wirksamkeit begann der Neugeweihte als Kaplan in Waldkirch. Volle fünf Jahre verblieb er auf

diesem Posten und verliess ihn erst auf den ausdrücklichen Wunsch des hochwürdigsten Oberhirten, auf dessen Empfehlung hin die Pfarrgemeinde Diepoldsau-Schmitter im Rheintal Herrn Gehr am 16. Mai 1879 zu ihrem Seelsorger erwählt hatte. Dem Gewählten erteilte der hochw. Bischof den Auftrag, den sehr notwendig gewordenen Neubau der Kirche in dieser armen Gemeinde sofort energisch an die Hand zu nehmen. Herr Gehr war ganz der richtige Mann, den erhaltenen Auftrag auszuführen. Er wusste eine bewunderungswürdige Opferwilligkeit bei seinen Pfarrkindern zu wecken und edle Wohltäter auch ausser der Gemeinde zu gewinnen. Bei seinem Abschied von der Pfarrei nach 9 Jahren stand ein sehr würdiges Gotteshaus, innen und aussen vollendet, da.

Am 13. Mai 1888 wählte die Kirchgemeinde Oberbüren den Hochw. Hrn. Gehr auf ihre, durch den plötzlichen Tod des hochw. Pfarrers Johann Bapt. Germann vakant gewordene Pfarrpfründe. Am Aloysiustage wurde er durch den unvergesslichen Dekan Ruggle installiert. Ueber 17 Jahre hat der Verewigte in dieser Pfarrei eine sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Besonders zeichnete er sich als volkstümlicher Prediger aus. Neben der eigentlichen Seelsorge hat er auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens mit Fleiss und Umsicht gearbeitet. Vorab war er auf dem Felde der Schule tätig. Schon als Kaplan in Waldkirch als Mitglied und in Diepoldsau und Oberbüren zugleich als Präsident des Ortsschulrates und während einer Amtsdauer als Mitglied des Bezirksschulrates Wil, hat er für Hebung des Schulwesens viel Zeit und Mühe aufgewendet. In Oberbüren musste schon bald nach seiner Uebnahme des Pfarramtes die überfüllte Schule geteilt, ein neues Schulhaus erbaut und ein zweiter Lehrer angestellt werden. Ein Beweis der allgemeinen Achtung, welche der Verewigte genoss, war seine Wahl in den Verfassungsrat durch die politische Gemeinde im Jahre 1890. Während 26 Jahren war er Mitglied des kath. Kollegiums. Die verschiedenen Vereine hatten an Herrn Pfarrer Gehr einen eifrigen Förderer. Oefter hielt er in seiner Pfarrei und ausserhalb derselben in Vereinsversammlungen Vorträge, welche von tiefem Verständnis der Zeitfragen Zeugnis ablegten. Der guten Presse war er ein Helfer und Mitarbeiter. Während 12 Jahren redigierte er das schweizerische katholische Sonntagsblatt, das unter seiner Redaktion eine bedeutende Mehrung der Abonnenten erhielt.

Diese vielseitige Tätigkeit war zweifelsohne die Ursache der frühen Aufzehrung seiner Kräfte. Der Marasmus senilis stellte sich 20—30 Jahre zu früh bei ihm ein. Schon seit mehreren Jahren von mehrfachen Störungen in seinem Organismus heimgesucht, konnte er sich doch nicht entschliessen, dem Rat einiger Freunde zu folgen und beizeiten eine längere Ruhe und Erholung zu geniessen. Im Spätsommer vorigen Jahres unterzog er sich einer Kur in Ragaz, aus welcher er aber kränker heimkehrte als er fortgegangen war. Daraufhin begab er sich ins «Theodosianum» nach Zürich. Aber auch in diesem bestingerichteten Spital vermochte alle Kunst der Aerzte und die sorgfältigste Pflege der Krankenschwestern den Zerfall seines Organismus nicht mehr aufzuhalten. Seine körperlichen und geistigen Kräfte nahmen immer mehr ab und Dienstag mittags, den 13. dies gab er seine Seele in die Hände seines Schöpfers zurück. Er hatte ein Alter von 58 Jahren, 6 Monaten und 20 Tagen erreicht.

Unter andern Vermächtnissen an die Pfarrkirchen in Oberbüren und Henau testierte der Verewigte 1000 Franken an die Pfarrkirche Diepoldsau und 300 Fr. an die inländische Mission.

† **Hochw. Herr Pfarrhelfer Robert Locher, Zurzach. Gest. 18. Febr. 1906.** Unerbittlich ist die Hand des Todes und gar grausam. Sie knickt die schönsten Hoffnungen, sie zerreisst unarmherzig die festesten Bande innigster Freundschaft. Dieser Gedanke schnitt in unser Herz, als wir am offenen Sarge des lieben Freundes und edlen Priesters, des hochw. Herrn Robert Locher, Pfarrhelfer in Zurzach, standen.

Geboren in Remetswil, Gem. Rohrdorf am 4. April 1878, machte der geweckte Knabe seine höheren Studien in *Einsiedeln*, worauf er nach vorzüglich bestandener Matura

die Universitäten *Freiburg i. B.* und *Würzburg* besuchte, wo er während drei Jahren dem Studium der Theologie oblag. Im Herbst 1903 trat er ins Priesterseminar in Luzern, wurde dort am 17. Juli 1904 zum Priester geweiht, feierte am 21. Juli in seiner Pfarrkirche Rohrdorf die erste hl. Messe und trat dann seine Stelle als Pfarrhelfer von Zurzach an. Von jeher etwas kränklich, war er kaum ein Jahr segensreich tätig, da raffte eine tückische, lang dauernde Krankheit den begeisterten Priester hinweg aus dem Weinberg des Herrn. In liebevoller Pflege im Theodosianum in Zürich weilend — gab er dort am Sexagesima-Sonntag, wohlversehen mit den hl. Sterbesakramenten, seine ideale Priesterseele zurück in die Hand seines Schöpfers. Es war ein trauriger Sonntag Nachmittag! *Siccine separat amara mors!* Und nun ruht die sterbliche Hülle auf dem Friedhof zu Rohrdorf, wo mehr denn 40 Priester dem selig Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen. — Wie taten doch die Glocken so weh, die zum Toten-Offizium riefen, wie anders klangen sie vor noch nicht zwei Jahren zur hl. Primizfeier! *Numquid oculi carnei tibi sunt* — möchte man mit Job klagen — *tam repente praecipitas me?* — —

Pfarrhelfer Locher war eine durchaus edle Seele. Schon als Knabe zeigte er einen festen, entschiedenen Charakter, weshalb er wohl auch zum Hauptmann des Kadettenkorps Bremgarten ernannt wurde. Ein kleines Bild seines Charakters sei hier entworfen.

Pfarrhelfer Locher hatte eine sehr *ernste* Lebensauffassung. Obwohl ein lustiger Student, war ihm alles sinnliche, ausschweifende Betragen so zuwider, sozusagen verhasst, dass der sonst so stille Robert hier recht heftig werden konnte. Vor mir liegen einige Briefe, worin der Verstorbene mir seine Eindrücke vom Studentenleben und gewissen Excessen treuherzig mitteilt, er führt da oft eine sehr heftige, oft erregte Sprache. Edel bis ins Seelenmark, verabscheute er alles Unedle. — Daneben — das ist das Schöne — besass Robert einen *heiteren* Frohsinn. Das wissen alle seine Studienfreunde, wenn es galt, ein lustiges Stücklein zum Besten zu geben, ein Couplet oder Terzett, Robert war immer dabei. Schon in Einsiedeln erschien er öfters auf den Brettern, und erst auf der Universität, wie hat er da mit seinem herrlichen Bass unter den deutschen Studenten oft einen wahren Beifallssturm hervorgerufen! — Eine Herzensfreude war es für ihn, seine Freunde zu einem gemütl. Nachmittag auf den Rohrdorfer-Berg einzuladen in sein Vaterhaus, zu einem neuen Most, oder gar zum Traubenessen; suchte er doch aus den Trauben mit eigener Hand für seine Freunde immer die süssesten und schönsten aus! —

Zu dem Ernste und zu der Fröhlichkeit gesellte sich als dritter Harmonieklang eine tiefe, mannhafte *Frömmigkeit*. Schon von Haus aus fromm erzogen, pflegte er unter dem Schutze der einsiedlischen Gnadenmutter diese herrliche Gottespflanze, so dass er von seinen mehr den 100 Mitsodalen zum Vorsteher der Sodalität erwählt wurde. Das kettete seine Seele nur noch mehr an Maria, zu der Robert zeit lebens stets eine besondere Verehrung zeigte. Deshalb liess er auch unter seinem Primizbilde das von ihm täglich gebetete Sodalitätsgebet anbringen: *Nos cum prole pia, benedicat virgo Maria!* Von Maria hoffte er noch in der letzten Woche seines Lebens Heilung. «Wisst ihr niemand, der im Mai nach Lourdes geht? Ich will nach Lourdes» — das war sein Sehnen kurz vor dem Tode! Und nun nahm Maria ihr Kind ins himml. Lourdes! Er schien zu ahnen, sagte er doch kurz vor Empfang der Sterbesakramente: «Ich sterbe gern, besonders an diesem Orte!» — Gewiss dürfen auch wir hier sagen: *Servus Mariae non peribit!* Hat er doch auf der Universität Woche für Woche die hl. Kommunion empfangen, Tag für Tag besuchte er die hl. Messe! —

Zu diesem schönen Charakter gab ihm der Schöpfer noch gar herrliche Talente, Robert war ein trefflicher Katechet und ein feiner, gern gehörter Prediger! Was hätte er noch wirken können! Gott wollte es anders! *Siccine separat amara mors!* — Und doch — ein Trost senkt sich am offenen Sarge und am frischen Grabe dieses lieben priesterlichen Freundes in unser Herz: Wir werden dort — vielleicht bald — unsern lieben Robert wiedersehen! Wie süss der Glaube ans ewige Leben! Auf Wiedersehen am Trone Gottes, lieber Freund, zu Füssen Mariae, der Königin der Priester!

R. I. P.

B. K.

Inländische Mission.

Jahresabschluss für 1905.

a. Ordentliche Beiträge pro 1905:

Uebertrag laut Nr. 8:	Fr. 162,757.89
Kt. Bern: St. Brais 310, Soubey, Legat des sel. Pfr. R. Choffat 200	" 510.-
Kt. Freiburg: Kantonale Sammlung durch Hrn. Kassier O. Blanc	" 13,647.90
Kt. Neuenburg: Sammlung durch Hr. Kassier O. Blanc	" 403.50
Kt. Solothurn: Grenchen	" 138.70
Kt. Thurgau: Romanshorn	" 11.-
Kt. Waadt: Sammlung durch Hr. Kassier O. Blanc	" 1,433.60
Ausland: Gabe Sr. Gn. Hochw. Abtes Eugenius in Wettingen-Mehrerau	" 50.-
Endergebnis der Jahreskollekte:	Fr. 178,932.59
Hiezu Beitrag aus den Zinsen bestimmter Stiftungen, dem Missionsfond zugehörig	" 1,400.-
Total-Ergebnis pro 1905:	Fr. 180,332.59
Total der Ausgaben (Revision vorbehalten)	" 180,290.55
Aktivsaldo	Fr. 41.94

b. Ausserordentliche Beiträge: (Missionsfond)

Uebertrag laut Nr. 3:	Fr. 59,450.-
Legat von sel. Frl. Fégueli in Freiburg	" 5,000.-
Legat v. Hrn. Syndic Maillard sel. in St. Martin, Kt. Freiburg	" 500.-
Legat von Hrn. Prof. Chillier sel. in Châtel-St. Denys, Kt. Freiburg	" 500.-
Total-Ergebnis pro 1905:	Fr. 65,450.-

Von diesen Vergabungen sind Fr. 34,950 verfügbar, während Fr. 30,500 belastet sind und beim Fond zu verbleiben haben.

Unter Beizug von Fr. 5000 (Fr. 4908 50, nebst Marchzins Fr. 91.50), welche Sr. Gnaden Hochw. Bischof Dr. Egger von St. Gallen für die «Kirchenbauten der Diaspora» zur Verfügung stellte, und infolge Hinscheidens etlicher Rentberechtigter, können Fr. 50,000 zur Verteilung als Extragaben gelangen.

c. Jahrzeitenfond.

Uebertrag laut Nr. 7: Fr. 6,235.-
welche Ziffer auch das Gesamt-Ergebnis des Jahrzeitenfondes angibt, welcher sohin nunmehr Fr. 68,587.84 beträgt.

Deo gratias!

Neue Rechnung.

Uebertrag laut Nr. 8:	Fr. 1426.70
Kt. St. Gallen: Benken 100, Rapperswil, 1. Sendung 150	" 250.-
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Legat der Jgfr. Theresia Keller sel.	" 200.-
Gabe von Frl. G.	" 100.-
Ruswil, Legat von Jgfr. M. Josepha Müller sel.	" 200.-
Ausland: Beitrag der päpstlichen Schweizergarde in Rom	" 400.-
	Fr. 2576.70

Luzern, den 6. März 1906.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " 12 " Einzelne " " 20 "

* Bezeichnungswiese 26 mal.

* Bezeichnungswiese 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. pro Zeile.

Auf unveränderte Wiedermolung und grössere Inserate Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kurer & Cie, in Wyl,

Kt. St. Gallen,

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien
Borten und Franses für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen,
Kirchentepiche, Kirchenblumen, Altaraufstellungen für den Monat Mai
etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen und Mustern stehen kostenlos zu Diensten.

Gebrüder Grassmayr

Glockengiesserei

Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Kirchenblumen

Liefere in naturgetreuer Ausführung billigst, sowie Dekorationen und
Blumen für Mai-Altäre. Höchste Leistungsfähigkeit. Feinste Referenzen
Hochw. Geistlichkeit.

Th. Vogt, Blumenfabrik Niederlenz
bei Aarau.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im
Breisgau ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen
bezogen werden:

Krose, H. A., S. J., Die Ursachen der Selbst-
mordhäufigkeit. (Auch 91. Ergänzungsheft zu den
„Stimmen aus Maria-Laach“.) gr. 8° (VIII u. 170) M. 3.—

Vor kurzem ist erschienen:
— **Der Selbstmord im 19. Jahrhundert** nach seiner Verteilung
auf Staaten und Verwaltungsbezirke. Mit einer Karte. (Auch
90. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“.) gr. 8°
(VIII u. 112) M. 2.20.

Altarblumen und Primizkränze

liefert in anerkannt naturgetreuer und passender Ausführung prompt
und billigst

Frau Heimgartner, Modes,
Baden (Hargau).

Herders Konversations- Lexikon

8 Bände geb.
in Halbfranz
zu je M 12,50

Gesamtpreis
M 100

Fünf Bände liegen vor.

Band VI erscheint Sommer 1906.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.

Verlag von Rüber & Cie., Luzern.

Wir bringen in freundliche Erinnerung:

Karwochenbüchlein

für die Jugend und das katholische Volk
von

Religionslehrer **Aloys Rüber.**

Preis bei 144 Seiten Inhalt nur 50 Cts., in Leinwand geb. 90 Cts.

Das Büchlein wird, da es sehr grosse Vollständigkeit mit ganz
billigem Preise verbindet, von den Hochw. Herren Seelsorgern viel-
fach als Belegungsmittel für die Schuljugend gebraucht; hiezu dürfte
es sich in der Tat wie kaum ein zweites eignen.

Aber auch dem katholischen Volke darf das Karwochenbüchlein
zum Gebrauche während der Karwoche aufs angelegentlichste empfohlen
werden.



Kirchliche Kunstanstalt J. B. Purger

in St. Ulrich, Gröden
(Tirol),

Gegründet 1832,

Handelsgerichtlich protokollierte
Firma,

empfiehlt für die hl. Osterzeit sein
reichhaltiges Lager an

Hl. Gräbern,
Grabchristussen, Auferstehungsstatuen
(Resurrections)

Knieende Engel etc.

Altäre, Kanzeln, Statuen
jeden Namens etc.

aus Holz, bemalt und ver-
goldet.

Viele Anerkennungszeugnisse.

Zeichnungen
und Photographien auf Verlangen,



Carl Sautier in Luzern

Kappelplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Ewig Licht Patent Guillon

ist bei richtigem Oele das beste
u. vorteilhafteste. Beides liefert
Anton Achermann,
Stiftsakkristan Luzern. 14
Viele Zeugnisse stehen zur
Verfügung

Horae Diurnae

(neu),

gefunden im B. Bahnhof Basel,
Zu beziehen
im Pfarrhaus der Marienkirche, Basel.

Weihrauch,

Körner und Pulver, zu Fr. 3.— per Ko.
Ewig Lichtöl (nicht
empfehlend) rauchend
L. Widmer, Droguist
14 Schifflande Zürich.

Lichtbilder-Apparate
liefert

Ed. Liesegang

Düsseldorf a. Rh. 74,
Deutschland.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer Weinmarkt,
Luzern.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig pulvo-
risiert, fein präpariert, per Ko
zu Fr. 3.—, 3.50, 4.—, 4.50, 5.50
und 6.50 empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftsakkristan, Luzern.

CUSTOS

Correspondenz- u. Offerten-
blatt für den kathol. Klerus. Ganzjährig
Fr. 1. 20. Probehefte gratis.
F. Unterberger Verlag, Buchs,
Kt. St. Gallen.

Glockengiesserei H. Rüetschi

AARAU und ZÜRICH,

älteste Glockengiesserei der Schweiz.

Lieferung ganzer Geläute und einzelner Glocken.

Reparaturen.

Umänderung von Läuteeinrichtungen.

Alte, ausgetretene

• Kirchenböden •

ersetzt man am besten durch die sehr harten

Mosaikplatten, Marke P. P.

in einfachen, sowie auch prachtvoll dekorativen Dessins (unverwüstlich
weil senkrecht eingelegt!). Fertige Ausführung übernimmt mit Garantie für
tadellose Arbeit die

Mosaikplatten-Fabrik von Dr. P. Pfyffer, Luzern,
Muster- und Kostenvoranschläge gratis!

• Kirchen-Renovation •

GEBRÜDER MESSMER & BASEL

15 UTENGASSE 15

Atelier für Kunst- und Kirchenmalerei — Erstellung von Plafond- und
Altargemälden — Renovation und Konstruktion von Altären — Marmor-
imitation und Echt-Vergoldung in Matt- und Glanzgold — Fassen und
Vergolden von Statuen — Renovation ganzer Kirchen.

Für künstlerische Durchführung, sowie Solidität leisten wir volle Garantie.

Louis Ruckli

Goldschmied u. galvan. Anstalt
Cheaterstrasse 16

empfiehlt sein best eingerichtetes Atelier.
Übernahme von neuen kirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
renovieren, vergolden und versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.



Feine Naturweine
empfehlen als

Messwein

Bucher & Karthaus

Weinhandlung

Schlossberg Luzern.

Novitäten

vorrätig bei Räber & Cie., Luzern.

Müllendorff, Der Glaube an die Kirche	Fr. 1.50
Götz Dr. J. G., Jesus in der Wüste und auf Golgatha. 6 Fastenpredigten	„ 1.25
Augustinus, Bekenntnisse, Nach der besten lateinischen Ausgabe übersetzt. 4. Aufl.	„ 1.90
Berthold von Regensburg, Predigten. 4. Aufl.	„ 7.50
Hirtenspiegel, Erwägungen über das Leben des Priesters	„ 4.—
Bourdaloue Ludwig, S. J., Sonntagspredigten. 2 Bde. 4. Aufl.	„ 5.—
Faber, Das hl. Altarssakrament, oder die Wege Gottes.	„ 3.50
Augustinus, Nachtgedanken. 8. Aufl.	„ 2.—
Gabrol, P. O. S. B., Die Liturgie der Kirche Fr. 5.—, geb.	„ 6.25
Polifka, P. Joh., Das Geld und sein Paradies	„ 1.50
Lenzen, geb. Sebregondi, Nekodas. Eine Erzählung aus der Zeit vor der Zerstörung Jerusalems, 3. Aufl.	„ 3.50
Geiger, Hermann, Lydia. Ein Bild aus der Zeit des Kaisers Mark Aurel, 5. Aufl.	„ 3.—